

2316/AB

vom 17.11.2014 zu 2397/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0179-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2397/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gerichtliche Strafverfahren nach § 168 a Strafgesetzbuch im Jahr 2013“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage – auf Basis der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichte – wie folgt:

Zu 1:

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Im Jahr 2013 war eine Anzeige zu verzeichnen. Zum Verfahren gegen Verantwortliche des Systems Lyoness (Frage 16) verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage „Lyoness – eine unendliche Geschichte?“, Zl. 2315/J-NR/2014.

Staatsanwaltschaft Wien:

Fünf Anzeigen, wobei nur „AH-Future“ namentlich genannt wird.

Staatsanwaltschaft Krems:

Eine Anzeige wegen „Banners Broker“.

Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt:

Zwei Anzeigen.

Staatsanwaltschaft Graz:

Vier Anzeigen.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Zwei Anzeigen.

Staatsanwaltschaft Wels:

Eine Anzeige betreffend „milliardenspiel.com“.

Zu 2:

Ich gehe davon aus, dass sich diese Anfrage auf bei Gerichten durch Anklageerhebung anhängig gewordene Verfahren bezieht. Von den im Jahr 2013 angezeigten Fällen ist kein Verfahren in das Stadium des Hauptverfahrens gelangt.

Zu 3:

Siehe dazu die Beantwortung der Frage 15. Im Jahr 2013 wurden jene vier erstgerichtlichen Verurteilungen, die von den Angeklagten bekämpft worden waren, rechtskräftig. In zwei Fällen kam es dabei zu einer Herabsetzung des Strafmaßes.

Zu 4 und 5:

Da das Gesetz nicht zwischen einer Zurücklegung der Anzeige und einer Einstellung des Verfahrens differenziert, wurden diese Fragen bislang gemeinsam beantwortet. Zur Wahrung der Kontinuität wird diese Praxis beibehalten. Anzumerken ist jedoch, dass es seit der Entscheidung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 11. Juni 2012, 1 Präs. 2690-2113/12i, und dem sich darauf beziehenden Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 8. April 2013 de facto zur Zurücklegung einer Anzeige kommt, wenn sich aus dem Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht kein Anfangsverdacht ableiten lässt.

Auf Grund von im Jahr 2013 erstatteten Anzeigen wurden bei der Staatsanwaltschaft Wien zwei Anzeigen zurückgelegt und drei Ermittlungsverfahren eingestellt. Weiters wurden auch bei der Staatsanwaltschaft Graz drei, bei den Staatsanwaltschaften Wr. Neustadt und Leoben jeweils zwei und bei den Staatsanwaltschaften Krems und Ried im Innkreis jeweils ein Ermittlungsverfahren eingestellt.

Zu 6:

Nach den mir vorliegenden Berichten führten die Staatsanwaltschaften im Jahr 2013 im anfragegegenständlichen Bereich keine diversionellen Maßnahmen durch.

Zu 7:

Davon ausgehend, dass sich die Anfrage auf bei Gerichten durch Anklageerhebung anhängig gewordene Verfahren bezieht, erfüllt keines der mir berichteten Verfahren dieses Kriterium.

Zu 8:

Ich gehe davon aus, dass sich diese Frage auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren bezieht. Nach den mir vorliegenden Berichten ist derzeit bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch ein Ermittlungsverfahren anhängig, dem eine Anzeige aus dem Jahr 2014 zu Grunde liegt.

Zu 9:

Nach den dazu erstatteten Berichten wurden in den letzten zehn Jahren bei der Staatsanwaltschaft Wien 14 Verfahren abgebrochen und davon vier Verfahren später wieder aufgenommen. Bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt sind es fünf Verfahren, wovon zwei im Jahr 2003 und ein Verfahren im Jahr 2011 wieder aufgenommen wurden. Bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck betrifft es ein Verfahren gegen unbekannte Täter und vier Verfahren wegen unbekannten Aufenthalts und bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch vier Verfahren, wovon zwei Verfahren wieder aufgenommen wurden. Bei den Staatsanwaltschaften Graz, Salzburg und Wels sind es jeweils zwei Verfahren, wobei bei der Staatsanwaltschaft Wels ein Verfahren später wieder aufgenommen wurde. Je ein Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt, St. Pölten, Krems und Korneuburg innerhalb der letzten zehn Jahre abgebrochen.

Zu 10 und 11:

Die Verbreitung eines ausländischen Pyramidenspiels in Österreich begründet inländische Gerichtsbarkeit, weshalb sich die Vorgangsweise – sieht man von einer höheren Anzahl von Rechtshilfeersuchen ab – grundsätzlich nicht von jener bei inländischen Pyramidenspielen unterscheidet. Besondere Möglichkeiten, gegen Veranstalter von Pyramidenspielen vorzugehen, haben sich für das Jahr 2013 nicht ergeben bzw. wurden mir von den Staatsanwaltschaften nicht berichtet.

Es bestehen keine Statistiken, ob bzw. wie viele Übergabe- oder Auslieferungsersuchen in Zusammenhang mit einem in Österreich wegen § 168a StGB geführten Strafverfahren 2012 an Mitgliedsstaaten der EU oder Drittstaaten gestellt bzw. ob Strafverfahren wegen § 168a StGB an das Ausland abgetreten wurden.

Zu 12 und 13:

Im Zusammenhang mit „Schenkkreisen“ ist im Jahr 2013 nur bei der Staatsanwaltschaft Leoben ein neues Verfahren gegen unbekannte Täter angefallen. Bei der Staatsanwaltschaft Graz ist weiterhin ein Verfahren gegen 188 Beschuldigte anhängig.

Zu 14:

Das Landesgericht Salzburg hat am 5. September 2014 fünf Schultersprüche gefällt, die in Rechtskraft erwachsen sind. Die Angeklagten wurden zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen zwischen acht und zwölf Monaten verurteilt. In einem weiteren beim Landesgericht Salzburg anhängigen Hauptverfahren wurden mit Urteil vom 6. Juli 2014 vier Angeklagte rechtskräftig zu ebenfalls bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen zwischen sechs Wochen und zwölf Monaten verurteilt. In Bezug auf eine Angeklagte hat das Landesgericht Salzburg den Strafantrag zurückgewiesen.

Zu 15:

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Graz vom 10. September 2013 wurden die vier bekämpften Schuldsprüche bestätigt und in zwei Fällen das Strafausmaß herabgesetzt.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 27. Mai 2014 wurde ein weiterer Angeklagter, der nach Österreich ausgeliefert worden war, anklagekonform zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren verurteilt. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft. Gegen fünf Beschuldigte ist das Verfahren weiterhin abgebrochen.

Zu 16:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage zur Zl. 2315/J-NR/2014 „Lyoness – eine unendliche Geschichte?“. Das Ermittlungsverfahren ist weiterhin anhängig.

Zu 17:

Zur zivilrechtlichen Beurteilung von Pyramidenspielen ist zunächst die – schon in den Voranfragebeantwortungen zitierte – Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 13.3.1996, 5 Ob 506/96 (RS0102178), zu nennen, die sich mit der Nichtigkeit von Pyramidenspielen befasst. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass die zivilrechtliche Unerlaubtheit eines Spiels nicht allein daran gemessen werden kann, ob die Beteiligung einen speziellen Straftatbestand erfüllt. Vielmehr sind jene Spiele im Sinn des § 1174 Abs. 2 ABGB verboten und damit nichtig im Sinn des § 879 Abs. 1 ABGB, die den in § 168 Abs. 1 StGB und in § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz angeführten Charakter haben, bei denen also Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen. Das wird für das Pyramidenspiel bejaht.

Mit der Haftung im Zusammenhang mit Pyramidenspielen setzen sich – soweit überblickbar – mehrere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus der jüngeren Vergangenheit auseinander. In der Entscheidung 1 Ob 182/97i (RS0108073) geht es etwa um die Haftung des Anlagevermittlers bzw. -beraters. Er ist danach zur Aufklärung seiner Kunden über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet; ihn treffen gegenüber dem Anlageinteressenten Schutz- und Sorgfaltspflichten. Zumindest dann, wenn die Risikoträchtigkeit einer Kapitalanlage auf der Hand liegt, ist er verpflichtet, richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände zu informieren, die für den Anlagenentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind. Verfügt er nicht über objektive Daten bzw. entsprechende Informationen, so muss er dies offenlegen. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet er persönlich aus einem (schlüssig zustande gekommenen) Auskunftsvertrag.

In der Entscheidung 2 Ob 202/10k hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass die

bloße Kenntnis der Unrichtigkeit einer Auskunft für einen Schadenersatzanspruch nach § 1300 zweiter Satz ABGB nicht ausreicht; vielmehr muss auch der eingetretene Schaden von dem Auskunft Erteilenden zumindest in Kauf genommen worden sein (dolus eventualis). Kann dieser damit rechnen, dass kein Schaden eintritt, so entfällt seine Haftung.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in der Leitentscheidung 3 Ob 230/12p und dieser folgend in einigen neueren Entscheidungen (etwa 3 Ob 231/12k, 2 Ob 248/12b, 2 Ob 250/12x, 4 Ob 234/12h, 6 Ob 242/12z oder 10 Ob 58/12w) mit Schadenersatzansprüchen gegen den Abschlussprüfer und der dabei anzuwendenden Verjährungsfrist beschäftigt. Nach dieser oberstgerichtlichen Rechtsprechung ist der Vertrag zwischen Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft ein Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter, der alle potenziellen Gläubiger der geprüften Gesellschaft erfasst, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen. Die Grundlage für eine Haftung des Abschlussprüfers besteht in der durch den veröffentlichten Bestätigungsvermerk geschaffenen Vertrauensbasis zwischen der geprüften Gesellschaft und den (potenziellen) Anlegern. Für die Verjährung gegenüber der geprüften Gesellschaft, aber auch gegenüber Dritten kommt es darauf an, ob der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. Bei vorsätzlicher Schadenszufügung knüpft die Verjährungsfrist subjektiv an, beginnt also mit Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger. Bei fahrlässiger Schadensverursachung handelt es sich hingegen um eine objektive Frist, die ab Entstehen des Schadens zu laufen beginnt.

Dass der Geschädigte neben der Prospekthaftung auch deliktische Schadenersatzansprüche nach § 1295 ABGB gegen den Prospektkontrollor geltend machen kann, hat der Oberste Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen (siehe zuletzt etwa 3 Ob 108/13y, 4 Ob 73/14k). Der Vorwurf der Schädigungsabsicht muss mit einem konkreten Sachverhalt nachgewiesen werden, wofür etwa die Kenntnis des Beklagten über das Pyramidenspiel des Managers oder sogar seine vorsätzliche Beteiligung am Betrugsdelikt in Frage kommt. Wenn die Kenntnis der verbotenen Fonds-Strategie gegenüber den Anlegern mit dem Vorsatz verschwiegen wurde, sich durch deren Täuschung unrechtmäßig zu bereichern, kommt als weitere Anspruchsgrundlage § 874 ABGB (wissentliche Irreführung zum Vertragsabschluss) in Betracht. Die Schadenersatzpflicht nach dieser Bestimmung greift auch dann, wenn die arglistige Irreführung nicht durch den Vertragspartner, sondern durch einen Dritten erfolgt ist (RIS-Justiz RS0016298).

Zu 18:

Der Verfahrensautomation Justiz lassen sich rechtskräftige Urteile nicht entnehmen. Die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria ist im Internet für jedermann kostenlos abrufbar und erlaubt eine Auswertung nach den Tatbeständen des StGB

(<http://statcube.at/superweb/login.do?guest=guest>).

Zu 19:

Ich darf auf die Beantwortung der gleichlautenden Voranfragen, zuletzt zur Zahl 14230/J-NR/2013, verweisen. Aus Sicht der Legistik ist derzeit kein Änderungsbedarf bezüglich § 168a StGB gegeben.

Wien, . November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-17T11:49:22+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .